

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 ♦ Jahrgang 2012 ♦ vom 23.03.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
2. Ersatzbestimmungen für den Rat der Stadt Geldern
3. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern, Hartefeld, Kapellen und Walbeck

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU LN 38, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094809037 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPR49GV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094808979 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CZN16CK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094808766 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen MBZC799, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094820839 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094820618 vom 12.03.2012

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094831644 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB4049K, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094830079 vom 12.03.2012

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094817730 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN38909, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094821304 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CRA59TF, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094830044 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN22005, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094826250 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN16995, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094809746 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OST22GM, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094809983 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CSW07VV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094824575 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NLI76GF, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094823331 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PH10WIU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094791901 vom 06.01.2012

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094822785 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H2955BA 38, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094829666 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SC1996J, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094818346 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B24STC, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094818184 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SGL7T38, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094830613 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN5JJ8, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094831075 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTUAY62, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094831440 vom 12.03.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNFS16, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094807239 vom 08.02.2012

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 12.03.2012

Janssen
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass Herr Martin Post, Steenhalensweg 10, 47608 Geldern, aus der Reserveliste der SPD Nachfolger der Frau Ingrid Linnenberg, Am Heytgraben 23, 47608 Geldern, ist, da Frau Linnenberg am 23. Februar 2012 zum 15. März 2012 auf ihr Ratsmandat verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 21.03.2012

Janssen
Wahlleiter

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass Herr Sebastian Giesberts, Brühlscher Weg 77, 47608 Geldern, aus der Reserveliste der FDP Nachfolger des Herrn Jörg Ingendae, Im Sand 7, 47608 Geldern, ist, da Herr Ingendae am 09. März 2012 zum 28. März 2012 auf sein Ratsmandat verzichtet hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 21.03.2012

Janssen
Wahlleiter

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1985-1987 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern:

Reihenfeld 19

Nr.	Sterbefall	Bestattung
5	Plönes, Gertrud geb. Tebart	31.05.1985
6	Röter, Grete Hedwig geb. Netz	04.06.1985
7	Nersinger, Ruth Hildegard geb. Marohn	03.07.1985
8	Cleve, Hans-Peter	12.07.1985
10	Beier, Rudolf	24.07.1985
11	Baran, Helmut	26.07.1985
14	Baum, Michael	06.09.1985
17	Ohm, Martha Emma Helene geb. Caliebe	04.11.1985
22	Cleve, Adelgunde geb. Kibben	27.12.1985
23	Zacharzewski, Emil	03.06.1986
28	Pregger, Anna Maria geb. Frank	12.02.1986
27	Wiedermann, Gustav Otto Robert	07.03.1986
30	Schenk, Katharina geb. Ripkens	12.03.1986
36	Röhl, Frieda Helene geb. Demant	25.03.1986
32	Cammann, Johann Gerhard	02.04.1986
34	Schieweck, Heinz Jürgen	09.06.1986
37	Schiemann, Katharina	10.06.1986
35	Herbst, Jürgen Heinz	06.08.1986
40	Zimmermann, Renate Hildegard geb. Fabritz	29.08.1986
41	Quaschner, Birgitte Valeska geb. Miodek	25.11.1986
43	Nersinger, Lothar	05.12.1986
54	Ulrich, Eberhard Helmut Friedrich	04.02.1987
47	Retzlaff, Thekla geb. Rösinger	06.02.1987
49	Kober, Helmut Fritz Eugen	26.02.1987
50	Zurkuhl, Anton	30.03.1987
52	Stroecks, Maria Mechthilde geb. Leenen	08.04.1987
53	Kajewski, Rolf Peter	10.04.1987

62	Giehoff, Hedwig Adolphine	11.06.1987
55	Deckers, Elisabeth geb. Osterkamp	12.06.1987
61	Dobiasch, Josef	30.06.1987
60	Thernes, Barbara	08.07.1987
59	Klümpen, Alfons	14.07.1987

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 15.03.2012

Janssen Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1986 und 1987 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem Friedhof in Hartefeld:

Reihenfeld 1

Nr.	Sterbefall	Bestattung
20	Winkes, Sibylla Sofia geb. Bloemen	14.03.1986
21	Fröbrich, Paul	15.09.1986
9	Jacobs, Johanna Maria geb. Peters	16.07.1987

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 15.03.2012

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1985 und 1987 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem Friedhof in Kapellen:

Reihenfeld 4

Nr.	Sterbefall	Bestattung
102	Sieben, Johann Jakob Josef	31.01.1985
96	Klüppel, Anna Maria Katharina	06.06.1986
94	Moors, Franziska Elisabeth	14.11.1986
93	Heister, Helene geb. Hrabak	22.12.1986
92	Zimmermann, Hans-Dieter	15.04.1987
91	Mertens, Katharina	25.07.1987

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 15.03.2012

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführten Reihengräber sollen eingeebnet werden, da die 25-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Bestattungen fanden in den Jahren 1985 und 1987 statt.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck:

Reihenfeld 6

Nr.	Sterbefall	Bestattung
66 A	Köhler, Herta geb. Germanus	08.11.1985
67 A	Eckert, Elfriede	14.11.1985
71 A	Wolf, Elfriede Anna geb. Wons	06.02.1987

Die Reihengräber werden nach Ablauf von 6 Monaten eingeebnet.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die auf den Gräbern befindlichen Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen innerhalb von 6 Monaten zu entfernen, da diese sonst durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden und in das Eigentum der Stadt Geldern übergehen.

Geldern, 15.03.2012

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt etc.) oder das Nutzungsrecht ist abgelaufen.

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gemäß § 31 Absatz 2 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend der satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem Friedhof in Geldern:

Grabstätte	Feld	Nr.
Poell	11	1 e-h
Brand	34	149-150
Braun	36	227
Müller	R 22	39

Geldern, 15.03.2012

Janssen
Bürgermeister

Einebnung von Grabstätten auf dem Friedhof in Walbeck

Die nachstehend aufgeführte Grabstätte ist seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt etc.).

Da der Nutzungsberechtigte verstorben ist, wird gemäß § 31 Absatz 2 der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass dieses Grab eingeebnet wird, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend der satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bietet.

Es handelt sich um folgende Grabstätte auf dem Friedhof in Walbeck:

Grabstätte	Feld	Nr.
Boll	3	100

Geldern, 15.03.2012

Janssen
Bürgermeister